Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz)

XVIII. Wahlperiode 2024 – 2029



Drucksache Nr.

XVIII/0232

Aktenzeichen: 83-8/My Datum: 16.10.2024 Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss

Ausschuss für Finanzen, Personal und Sicherheit

Stadtrat

Städtischer Kostenanteil an den Frankenthaler Friedhöfen 2025

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Für die Arbeiten auf dem Friedhof des gebührenneutralen bzw. nicht gebührenrelevanten Bereiches werden für das Jahr 2025 folgende Ansätze im Wirtschaftsplan des Eigen- und Wirtschaftsbetriebs sowie im Haushaltsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) angesetzt:

1.	Pflege des Grüngürtels	466.000 €
2.	Maßnahmen zum Erhalt der Parkanlage	0€
3.	Denkmäler und Sonderbereiche	41.100 €
4.	Geplanter Verlustausgleich 2025	196.500 €

Beratungsergebnis:

Gremium Si		Sitzung am		Öffentlich:			Einstimmig:		Ja-Stimmen:	
		'				Mit		Nein-Stimmen:		
				Nichtöf	ffentlich:		Stimmenmehrheit:		Enthaltungen:	
Laut Beschluss- vorschlag:		Protokollanmerkungen und Änderungen			Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
\neg		siehe Rück	seite:							

Begründung:

Folgende Ansätze werden für die gebührenneutralen bzw. nicht gebührenrelevanten Bereiche in den Wirtschaftsplan des EWFs sowie den Haushaltsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Jahr 2025 aufgenommen:

1. Pflege des Grüngürtels: 466.000 € (Kostenansatz 2024: 481.000 €)

Für die Pflege des Grüngürtels wurde ein Leistungsverzeichnis angefertigt, welche die Pflegemaßnahmen im Grüngürtel definiert. Die Arbeiten werden größtenteils durch den EWF übernommen. Speziellere Aufgaben wie zum Beispiel die Baumkontrollen, -pflege etc. werden durch den Bereich 61 vergeben. Zusätzlich enthält der Kostenansatz Allgemeinkosten, welche dem Eigenund Wirtschaftsbetrieb entstehen und anteilig dem Grüngürtel zuzurechnen sind.

2. Maßnahmen zur Unterhaltung der Parkanlage: 0 € (Kostenansatz 2024: 20.000€)

Zum aktuellen Zeitpunkt kann noch keine Aussage getroffen werden, ob und welche Kosten hier entstehen können. Ein besonderes Augenmerk wird zurzeit auf den Erhalt der Flora im Grüngürtel gelegt. Hierfür wird als nächster Schritt voraussichtlich noch in 2024 ein Gutachten über den Zustand der Bäume in diesem Bereich beauftragt. Die daraus gegebenenfalls resultierenden Maßnahmen müssen im Nachtragsplan eingestellt werden.

3. Denkmäler und Sonderbereiche: 41.100 € (Kostenansatz 2024: 18.100 €)

Der Friedhof unterhält einige Denkmäler und Sonderflächen. Hierzu besteht zum Teil eine gesetzliche Verpflichtung (z.B. Kriegsgräber, alter jüdischer Friedhof) und zum anderen hat sich die Stadt in einigen Bereichen selbst verpflichtet (Ehrengräber). Teilweise erhält der EWF für die Pflege Zuschüsse oder Spenden für die Pflege der Objekte, welche jedoch nicht ausreichend sind. Diese Zuwendungen wurden von den tatsächlich benötigten Mitteln bereits abgezogen, sodass für die Pflegemaßnahmen die Differenz durch die Stadt zu tragen ist. Zudem kommen Maßnahmen des Denkmalschutzes. Hier soll insbesondere die Reparatur der Treppe der Amalie-Foltz-Halle erfolgen. Diese sollte bereits 2023 durchgeführt werden. Jedoch liegt bis zum aktuellen Zeitpunkt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung vor, die einen Baubeginn ermöglichen würde.

Denkmäler Summe	25.000,00 € 41.100,00 €			
Ehrengräber	7.500,00 €			
Bombenopfer	1.000,00 €			
alter jüdischer Friedhof	3.800,00 €			
Kriegsgräber	3.800,00 €			

4. Kostendeckungsgrad Verlustausgleich: 196.500 € (Kostenansatz 2024: 395.800 €)

Mit den aktuellen Gebühren kann eine Kostendeckungsgrad im Durchschnitt von 87,14 ,% erreicht werden. Dies entspricht dem Grundsatzbeschluss zur Kalkulation der Friedhofsgebühren (DS XVII/1195).

Am 13.12.2023 hat der Landtag in Mainz eine Änderung der Eigenbetriebsund Anstaltsverordnung rückwirkend zum 01.01.2023 beschlossen. Hierbei erhielt §22 Jahresabschluss einen Zusatz, zur Verbuchung der Grabnutzungsentgelte.

<u>Bisher</u> wurden die Grabnutzungsentgelte im Jahr der Erwerbung passiviert, um so die zukünftige Verpflichtung zur Unterhaltungspflege und zum Erhalt der Infrastruktur während der Grabnutzungsdauer darzustellen. Durch die anteilige jährliche Auflösung des Sonderpostens in den Folgejahren standen die Mittel hierfür über die gesamte Laufzeit des Grabes zur Verfügung.

<u>Die neuen Vorschriften</u> der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung sehen vor, dass die Grabnutzungsentgelte im Jahr der Erwerbung vollumfänglich erfolgswirksam werden. Dies hat zur Folge, dass der Jahresverlust nur noch die Gebührenunterdeckung aus dem aktuellen Wirtschaftsjahr beinhaltet.

Durch diese Änderung wird jedoch die Verpflichtung zur Unterhaltung der Friedhöfe in den nächsten 15 / 20 / 30 Jahren (Grabnutzungsdauer) nicht mehr abgebildet.

Zudem ergibt diese Änderung nur einen "positiven" Effekt für das Jahresergebnis, solange ausreichend Grabstätten verkauft werden. Sollten die Neuerwerbe der Grabstätten zurückgehen, so wäre auch weniger Geld zur Kostendeckung zur Verfügung und der Jahresverlust würde deutlich ansteigen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer Oberbürgermeister